

# Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 16.12.2024 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung schulischer Einrichtungen

## **§ 1 Gegenstand der Gebühren**

Durch den Kreis Siegen-Wittgenstein werden Gebühren für die Inanspruchnahme der schulischen Einrichtungen des Kreises Siegen-Wittgenstein erhoben.

## **§ 2 Höhe der Gebühr**

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif (Anlage 1).

## **§ 3 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Lehrgänge.

## **§ 4 Ermäßigung und Befreiung**

Aus Gründen der Billigkeit und zur Vermeidung von Härtefällen kann Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung erfolgen. Die Entscheidung trifft der Landrat oder die zuständige Dezernentin / der zuständige Dezernent.

## **§ 5 Festsetzung der Gebühren**

Die Gebühren werden von Amts wegen erhoben.

## **§ 6 Entstehung der Kostenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht:

- für Industriemeister-Lehrgänge mit der Inanspruchnahme der Leistung,
- für Sprengtechnische Lehrgänge mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis.

## **§ 7 Fälligkeit**

Die Gebühren sind zu folgenden Fälligkeiten zu entrichten:

- Industriemeister-Lehrgänge  
Die Gebühr wird pro nachfolgend aufgeführtes Ausbildungsmodul (gem. Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „geprüfte/r Industriemeister/in, Fachrichtung Metall“ vom 12.12.1997, zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 09.12.2019) erhoben und zu Beginn des jeweiligen Moduls fällig:
  - AdA           Ausbildereignung
  - Modul I      Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen
  - Modul II     Handlungsspezifische Qualifikation.
  
- Sprengtechnische Lehrgänge  
Die Gebühr wird zu Beginn des jeweiligen Lehrganges fällig.

## **§ 8 Abmeldung, Nichtantritt und vorzeitiges Beenden**

### 1. Fristgerechte Abmeldung

- Industriemeister-Lehrgänge  
Kostenbefreiung von der Gebühr gemäß Ziffer 1.1 bis 1.3 des Gebührentarifes (Anlage 1) wird gewährt, wenn sich die Teilnehmerin/ der Teilnehmer spätestens 14 Tage vor Beginn des Ausbildungsmoduls schriftlich abmeldet. Für den entstandenen Verwaltungsaufwand wird eine Pauschale gemäß Ziffer 1.4 des Gebührentarifes (Anlage 1) erhoben.
  
- Sprengtechnische Lehrgänge  
Kostenbefreiung von der Gebühr gemäß Ziffer 2.1 bis 2.18 des Gebührentarifes (Anlage 1) wird gewährt, wenn sich die Teilnehmerin/ der Teilnehmer spätestens 14 Tage vor Beginn des Lehrgangs schriftlich abmeldet. Für den entstandenen Verwaltungsaufwand wird eine Pauschale gemäß Ziffer 2.19 des Gebührentarifes (Anlage 1) erhoben.

### 2. Verspätete Abmeldung

Erfolgt die Abmeldung nicht bis zu 14 Tagen vor Beginn des Ausbildungsmoduls bzw. des Lehrgangs, so ist diese verspätet. Die Gebühr ist in voller Höhe zu entrichten.

### 3. Nichtantritt

Bei Nichtantritt ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten.

### 4. Vorzeitiges Beenden

Beendet eine Teilnehmerin/ ein Teilnehmer vorzeitig das Ausbildungsmodul bzw. den Lehrgang, erfolgt keine Erstattung der Gebühr.

## **§ 9 Stundung, Niederschlagung, Erlass**

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Gebühren gelten gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes die Bestimmungen der Abgabenordnung sowie der Hauptsatzung des Kreises Siegen-Wittgenstein in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 10**  
**Ausschluss**

Werden die Gebühren nach zweimaliger Mahnung nicht gezahlt, so kann die/der Gebührenpflichtige von dem Lehrgang ausgeschlossen werden.

**§ 11**  
**Inkrafttreten, Außerkraftsetzen**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung schulischer Einrichtungen des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 21.12.1977, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.03.2023, außer Kraft.

## Anlage 1 zur Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 16.12.2024 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung schulischer Einrichtungen

### Gebührentarif

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Industriemeisterlehrgänge nach der Prüfungsverordnung vom 12.12.1997 zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 09.12.2019	
1.1	Modul Ausbildereignung	470,00 €
1.2	Modul Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikation	1.395,00 €
1.3	Modul Handlungsspezifische Qualifikation	2.395,00 €
1.4	Verwaltungspauschale bei Abmeldung bis zu 14 Tagen vor Lehrgangsbeginn	100,00 €
2.	Sprengtechnische Lehrgänge (je Veranstaltung)	
2.1	Grundlehrgang für allgemeine Sprengarbeiten und für Kultursprengungen	1.300,00 €
2.2	Sonderlehrgang für Sprengungen an Bauwerken und Bauwerksteilen	800,00 €
2.3	Sonderlehrgang für Großbohrlochsprengungen	1.300,00 €
2.4	Grundlehrgang für den nichtgewerbsmäßigen Umgang - ausgenommen das Herstellen – mit Treibladungspulver zum Vorderladerschießen	350,00 €
2.5	Grundlehrgang für den nichtgewerbsmäßigen Umgang - ausgenommen das Herstellen – mit Treibladungspulver zum Laden und Wiederladen von Patronenhülsen	400,00 €
2.6	Kombinierter Grundlehrgang für den nichtgewerbsmäßigen Umgang - ausgenommen zum Herstellen - mit Treibladungspulver zum Vorderladerschießen und zum Laden und Wiederladen von Patronenhülsen	450,00 €
2.7	Sonderlehrgang für Verbringen, Empfangnahme, Überlassen explosionsgefährlicher Stoffen für Personen, die nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter zur Beförderung von Gütern der Klasse 1 berechtigt sind	360,00 €
2.8	Grundlehrgang für den Umgang – ausgenommen das Herstellen – mit Böllerpulver zum Böllerschießen	500,00 €
2.9	Grundlehrgang für das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen - Abbrennen von Feuerwerken	1.100,00 €
2.10	Grundlehrgang für den Umgang – ausgenommen das Herstellen und das Wiedergewinnen – mit pyrotechnischen	

	Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen bei Theatern oder vergleichbaren Einrichtungen	850,00 €
2.11	Grundlehrgang für den Umgang (Aufbewahren, Verwenden und Verbringen) von sprengkräftigen und pyrotechnischen Trennelementen (außer pyrotechnischen Personenrückhaltesystemen)	600,00 €
2.12	Grundlehrgang für den Umgang (Aufbewahren, Verwenden und Verbringen) von sprengkräftigen und pyrotechnischen Trennelementen (speziell pyrotechnische Personenrückhaltesysteme)	600,00 €
2.13	Grundlehrgang für allgemeine Sprengarbeiten (einschließlich Verbringen)	1.300,00 €
2.14	Fachkundeseminar für Sprengberechtigte aus EU-Ländern oder Schweiz zur Erlangung eines deutschen Befähigungsnachweises	300,00 €
2.15	Grundlehrgang P2 für die Verwendung von Treibladungskartuschen	450,00 €
2.16	Wiederholungslehrgang für das Abbrennen von Großfeuerwerken	550,00 €
2.17	Wiederholungslehrgang für allgemeine Sprengarbeiten (einschließlich Verbringen)	550,00 €
2.18	Wiederholungslehrgang für den Umgang - ausgenommen das Herstellen und das Wiedergewinnen - mit pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen bei Theatern oder vergleichbaren Einrichtungen	550,00 €
2.19	Verwaltungspauschale bei fristgerechter Abmeldung bis zu 14 Tagen vor Lehrgangsbeginn	50,00 €

Wird ein neuer Lehrgang angeboten, so wird die Gebühr in Anlehnung an die bestehenden Lehrgänge festgesetzt.

Werden für die Abnahme von Prüfungen Gebühren durch Dritte - z.B. durch die Bezirksregierung Arnsberg - erhoben, werden diese Gebühren den Lehrgangsteilnehmern in voller Höhe in Rechnung gestellt und sind durch sie zu übernehmen.